

ENTWURF

eines Gesetzes,

Gesetz über Einrichtungen der Heimhilfe in Wien – Wiener  
Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG

## **ENTWURF**

### **Gesetz über Einrichtungen der Heimhilfe in Wien - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz - WHEG**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **§ 1.**

##### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Einrichtungen, die Heimhilfe oder Aus- und Fortbildung für Heimhelferinnen und Heimhelfer durchführen, sofern diese Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe - Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes - WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005, des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz - WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 oder des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der jeweils geltenden Fassung fallen.

#### **§ 2.**

##### **Behördliche Aufsicht**

Einrichtungen, die Heimhilfe oder Aus- und Fortbildung für Heimhelferinnen und Heimhelfer durchführen, unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat.

#### **§ 3.**

##### **Betriebsanzeige**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung, die Heimhilfe oder Aus- und Fortbildung für Heimhelferinnen und Heimhelfer durchzuführen beabsichtigt, hat die Aufnahme der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.

(2) Wird die Aufnahme eines Betriebs, der Heimhilfe durchführt, angezeigt, sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Angaben über die Betreiberin oder den Betreiber und die für sie oder ihn handelnden Personen,
2. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Betreiberin oder des Betreibers und der für die Einrichtung handelnden Personen,
3. Betriebs- und Leistungsbeschreibung inklusive Betreuungskonzept und
4. Personalkonzept, aus dem insbesondere hervorgeht, dass qualifiziertes Personal im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung steht.

(3) Wird die Aufnahme eines Aus- und Fortbildungsbetriebs angezeigt, sind der Anzeige folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Angaben über die Betreiberin oder den Betreiber und die für sie oder ihn handelnden Personen,
2. Angaben über die Ausbildungseinrichtung und Leitung der Ausbildung,
3. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Betreiberin oder des Betreibers und der für die Einrichtung handelnden Personen,
4. Nachweise über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Leitung und der vorgesehenen Lehrpersonen,
5. Nachweis über das Bestehen geeigneter Schulungsräumlichkeiten,
6. Nachweis über die Möglichkeit der Durchführung der praktischen Ausbildung und
7. detaillierter Lehrplan und Nachweis der erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel.

(4) Die Aufnahme des Betriebs ist zu untersagen, wenn aufgrund der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen ist, dass eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit (Heimhilfe oder Aus- und Fortbildung) sichergestellt ist.

(5) Die Aufnahme der angezeigten Tätigkeit ist zulässig, wenn der Magistrat die Betriebsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und aller erforderlichen Unterlagen untersagt.

(6) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

#### **§ 4.**

#### **Pflichten der Betreiberin und des Betreibers der Einrichtung**

Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet,

1. die der Verantwortung des Heimhilfeberufs entsprechende Qualität der Aus- und Fortbildung oder Berufsausübung sicherzustellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass qualifiziertes Personal und notwendige Betriebsmittel im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen,
2. die Einstellung, die Übergabe des Betriebes an eine andere Betreiberin oder einen anderen Betreiber, die Änderung des Namens der Betreiberin, des Betreibers oder der Einrichtung, die Verlegung der Betriebsstätte, die Verlegung des Sitzes der Betreiberin oder des Betreibers und die Änderung in der Leitung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen,
3. die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen auf dem aktuellen Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten und
4. zu gewährleisten, dass den Heimhelferinnen und Heimhelfern die für die Fortbildung erforderliche Zeit (16 Stunden in einem Zeitraum von zwei Jahren) eingeräumt wird.

## **§ 5. Ausübung der Aufsicht**

(1) Die Aufsicht ist regelmäßig dahingehend auszuüben, dass die der Verantwortung des Heimhilfeberufs entsprechende Qualität der Berufsausübung oder Aus- und Fortbildung sichergestellt ist. Insbesondere ist zu überprüfen, ob das erforderliche qualifizierte Personal und die notwendigen Betriebsmittel sichergestellt sind.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Räumlichkeiten und sonstige Anlagen der Einrichtung betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der Aufsicht berechtigt, von der Einrichtung betreute Personen aufzusuchen und zu den erfolgten Betreuungsleistungen zu befragen.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Werden bei der Überprüfung einer Einrichtung Mängel festgestellt, hat der Magistrat der Betreiberin oder dem Betreiber die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(5) Der Magistrat hat den Betrieb der Einrichtung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel vorliegen, die nicht behebbar sind oder zu deren Behebung die Betreiberin oder der Betreiber nicht bereit ist oder
2. schwerwiegende Mängel trotz Erteilung eines Auftrages nach Abs. 4 nicht behoben wurden.

(6) Ein nach Abs. 5 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund für die Untersagung weggefallen ist.

(7) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 und 5 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

## **§ 6. Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Die Aufsichtsbehörde hat dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger zum Zweck der Gewährung von sozialen Diensten über das Vorliegen, die Art und das Ausmaß von im Rahmen der Aufsichtsführung festgestellten Mängeln Auskunft zu erteilen.

(2) Bescheide nach § 5 Abs. 4 und 5 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zur Sicherung der Zwecke nach Abs. 1 hat der nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG zuständige Sozialhilfeträger Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2005, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

## **§ 7. Ausbildung**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch die Leitung der Ausbildung. Voraussetzung für die Zulassung ist

1. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes - WSBBG in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Von der Voraussetzung der erfolgreichen Absolvierung der Schulpflicht kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Person ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten lässt, dass sie dem theoretischen Unterricht folgen kann.

(3) Die Ausbildung zur Heimehelferin und zum Heimehelfer erfolgt nach den Bestimmungen des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes - WSBBG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Ausbildung ist mit einer kommissionellen Prüfung abzuschließen. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Leitung der Ausbildung. Personen, die die Ausbildung erfolgreich absolviert haben, sind zur Abschlussprüfung zuzulassen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Ausbildungseinrichtung hat eine Prüfungskommission zur Abnahme der Abschlussprüfung einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter des Magistrats, die oder der den Vorsitz führt, der Leitung der Ausbildung, drei Vertreterinnen oder Vertretern des Lehrpersonals, die von der Leitung der Ausbildung bestellt werden und einer fachkundigen Vertreterin oder einem fachkundigen Vertreter der gesetzlichen Interessensgemeinschaft der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme vom Vorsitz.

(5) Nähere Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen. Diese regelt insbesondere:

1. das Mindeststundenausmaß und die Lehrziele für die einzelnen Wissensgebiete sowie die Gliederung der praktischen Ausbildung,

2. die Leistungsbeurteilung während der Ausbildung und bei der kommissionellen Abschlussprüfung sowie die Prüfungsgegenstände und die Form der Zeugnisse,
3. die Qualifikation der Vortragenden,
4. die kommissionelle Abschlussprüfung.

## **§ 8. Fortbildung**

(1) Die Fortbildung muss auf die Inhalte der Ausbildung abgestimmt sein und eine Vertiefung, Aktualisierung und Spezialisierung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen sowie die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in der Heimhilfe vermitteln.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Fortbildungseinrichtung hat eine schriftliche Bestätigung über Umfang und Inhalt sowie erfolgreiche Absolvierung der Fortbildung auszustellen.

## **§ 9. Strafbestimmungen**

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 EUR zu bestrafen ist, begeht, wer als Betreiberin oder als Betreiber einer Einrichtung nach diesem Gesetz

1. eine nicht entsprechend dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG in der geltenden Fassung qualifizierte Person als Heimhelferin oder Heimhelfer einsetzt,
2. eine Heimhelferin oder einen Heimhelfer zu Tätigkeiten einsetzt, zu denen die Heimhelferin oder der Heimhelfer nicht berechtigt ist,
3. entgegen § 4 Z 4 der Heimhelferin oder dem Heimhelfer die für die Fortbildung erforderliche Zeit nicht einräumt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 die Betriebsanzeige nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 eine Einrichtung ohne Betriebsanzeige führt,
6. den Organen des Magistrats die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht nicht ermöglicht oder erheblich erschwert, insbesondere indem sie oder er entgegen § 5 Abs. 2 das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, ihrer oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in die Unterlagen gewährt,
7. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 4 Z 2 nicht nachkommt,
8. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 4 Z 3, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen auf aktuellem Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten, nicht nachkommt,
9. trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde einen Mangel nicht innerhalb der gemäß § 5 Abs. 4 gesetzten Frist behebt oder
10. trotz Untersagung des Betriebes gemäß § 5 Abs. 5 durch die Aufsichtsbehörde die Einrichtung weiter betreibt.

## **§ 10. Übergangsbestimmungen**

(1) Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, haben spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

(2) Betreiber, die Personen beschäftigen, die nach dem Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz -WHHG), LGBI. für Wien Nr. 23/1997, zur Führung der Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ berechtigt sind, dürfen diese über den 26. Juli 2009 hinaus nur unter der Voraussetzung beschäftigen, dass die von diesen absolvierte Ausbildung der Ausbildung nach dem Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG in der geltenden Fassung in Umfang und Inhalt gleichwertig ist und die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen wurden. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise sind ab dem 26. Juli 2009 in der Einrichtung, in der die Heimhelferinnen und Heimhelfer beschäftigt sind, jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

## **§ 11. Außerkräfttreten**

Das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz -WHHG), LGBI. für Wien Nr. 23/1997 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 46/2004, tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005, ist das Land Wien verpflichtet, das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern.

In Wien ist das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der „Heimhelferin“ im Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz – WHHG) geregelt. Die Regelungen hinsichtlich Berufsbild, Tätigkeit und Ausbildung wurden in das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien - Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG integriert. Das WHHG wird aufgehoben.

### **Ziel:**

Die im WHHG getroffenen Regelungen betreffend die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung sowie Durchführung der Heimhilfe werden in dem vorliegenden Gesetz neu geregelt.

### **Lösung:**

Erlassung eines entsprechenden Landesgesetzes.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

### **Alternative:**

Keine

### **Kosten:**

Auf Landesebene werden keine wesentlichen neuen Leistungsprozesse anfallen, sodass keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Nach den Bestimmungen der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG sind soziale Dienstleistungen nicht gänzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass Leistungen privater Betreiber von Heimhilfeeinrichtungen unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen, sofern diese von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.



# **Erläuterungen**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **Anlass für den Gesetzentwurf:**

In der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 13/2005, haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Die Vereinbarung ist am 26. Juli 2005 in Kraft getreten.

Das bisher bestehende Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz – WHHG), das auch gesetzliche Regelungen betreffend die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung sowie Durchführung der Heimhilfe enthielt, wird aufgehoben.

Das Berufsbild der Heimehelferin und des Heimehelfers wird im Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG geregelt. Die gesetzlichen Regelungen für die Einrichtungen der Heimhilfe in Wien werden in einem neuen Gesetz, dem Gesetz über Einrichtungen der Heimhilfe in Wien – Wiener Heimehelfeeinrichtungengesetz – WHEG verankert.

### **Inhalt:**

Es werden im wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Rechte und Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes
- Behördliche Aufsicht
- Strafbestimmungen
- Übergangsbestimmungen

### **Kompetenzlage:**

Die Angelegenheit fällt mangels Zugehörigkeit zu einem anderen Kompetenztatbestand der Art. 10 ff B-VG gemäß Art. 15 B-VG in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich der Länder.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Richtlinie über die Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG ist Ende Dezember 2006 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Gemäß Art. 2 lit. j der Richtlinie sind soziale Dienstleistungen nicht gänzlich vom Anwen-

dungsbereich ausgenommen. Leistungen privater Betreiberinnen und Betreiber von Heimhilfeeinrichtungen fallen unter die Bestimmungen der Richtlinie, sofern diese von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind. Gemäß Art. 17 der Richtlinie finden auf diese alle nationalen Bestimmungen des Ziellandes Anwendung, sodass eine Betreiberin oder ein Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat, der in Österreich eine Heimhilfeeinrichtung betreiben will, unter das WHEG fällt.

### Finanzielle Erläuterungen:

Auf Landesebene fallen folgende zusätzliche Leistungsprozesse an:

1. Betriebsanzeige
2. Strafverfahren

In der Vollziehung sind folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

<b><u>Leistungsprozess 1 – Anzeige der Betriebsanmeldung - Untersagung</u></b>									
L Nr .	Arbeitsschritte	Org. Einh.	in Min.	Wahr sch.	Erwartu ng	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						B 3	B 6/7	K 2	C 3
1	Entgegennahme der Anzeigen über die Betriebsaufnahme	MA 15	15	1	15	15			
2	Prüfung der Unterlagen	MA 15	90	1	90	30		60	
3	Nachforderung von Unterlagen	MA 15	15	0,5	7,5	7,5			
4	Verständigung Ergebnis der Beweisaufnahme	MA 15	15	0,25	3,75	3,75			
5	Untersagung	MA 15	60	0,25	15		15		
6	Ausfertigung- und Abfertigung der Entscheidung	MA 15	15	0,25	3,75				3,75
Summe Zeiterwartung						56,25	12,60	60,00	3,75
Kosten pro Minute in Euro						0,63	0,84	0,70	0,50
Summe der Kosten des Leistungsprozesses in Euro						35,44	10,58	42,00	1,88
gesamt						89,90			
Erwartete Anzahl der vermehrten jährlichen Leistungsprozesse									6
<b>Jahreskosten der vermehrten Leistungsprozesse in Euro</b>									<b>539,40</b>

<b><u>Leistungsprozess 2 – Strafverfahren nach WHEG</u></b>							
LNr	Arbeitsschritte	Org. Einh.	in Min.	Wahr sch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe	
						A 3	C 3
1	Prüfung der Anzeige Zuständigkeit, Vollständigkeit	MBA	15	1	15	15	
2	Aufforderung zur Rechtfertigung	MBA	30	1	30	30	
3	Niederschrift	MBA	30	0,75	22,5	22,5	
4	Beweisaufnahme	MBA	30	0,5	15	15	
5	Verständigung Ergebnis der Beweisaufnahme	MBA	15	0,5	7,5	7,5	
6	Straferkenntnis	MBA	60	0,75	45	45	
7	Aus- und Abfertigung der Entscheidung	MBA	15	0,75	11,25		11,25
Summe Zeiterwartung						135	11,25
Kosten pro Minute in Euro						0,76	0,50
Summe der Kosten des Leistungsprozesses in Euro						102,6	5,63
gesamt						108,23	
Erwartete Anzahl der vermehrten jährlichen Leistungsprozesse							3
<b>Jahreskosten der vermehrten Leistungsprozesse in Euro</b>						<b>324,69</b>	

Insgesamt ergeben sich daher jährlich für das Land Wien Mehrkosten in der Vollziehung von **864,09 Euro**.

## II. Besonderer Teil

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

§ 1 stellt die Regelungsinhalte dar. Die Definition des Begriffs Heimhilfe ergibt sich aus der Gesamtheit der Tätigkeiten, die zum Berufsbild der Heimhelferin und des

Heimhelfers gehören, das in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. Nr. 13/2005 und dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG geregelt ist. In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt daher jede Einrichtung, die Heimhelferinnen und Heimhelfer beschäftigt, um Leistungen aus dem gesetzlichen Tätigkeitsfeld anzubieten.

Ausgenommen sind jene Einrichtungen, die bereits nach dem WSHG, WWPG, WBHG oder Wr. KAG anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind und Heimhilfe nur im Rahmen der angezeigten oder bewilligten Einrichtung ausüben. Damit sollen Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

### Zu § 2

Nach Punkt 2. der Anlage 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, LGBI. für Wien Nr. 13/2005, darf der Beruf der Heimhelferin und des Heimhelfers ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Durch die Schaffung einer behördlichen Aufsicht wird gewährleistet, dass die Einrichtungen eine entsprechende Qualität in der Aus- und Fortbildung sowie Durchführung der Heimhilfe sicherstellen.

### Zu § 3

§ 3 regelt das Verfahren bei Aufnahme des Betriebes durch eine Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes. Die beabsichtigte Tätigkeit (Aus- und Fortbildung oder Durchführung der Heimhilfe) ist der Behörde unter Vorlage der genannten Unterlagen anzuzeigen.

Ist eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit nicht sichergestellt, ist die Aufnahme des Betriebes zu untersagen. Erfolgt keine Untersagung, kann der Betrieb drei Monate nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen aufgenommen werden.

Eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit (Aus- und Fortbildung, Durchführung der Heimhilfe) wird insbesondere dann nicht sichergestellt sein, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass entsprechende Räumlichkeiten und Betriebsmittel fehlen oder qualifiziertes Personal nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist. Ein allfälliger Untersagungsbescheid kann beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bekämpft werden.

### Zu § 4

Z 1 verpflichtet die Betreiberin oder den Betreiber, entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen.

Z 2 verpflichtet die Betreiberin oder den Betreiber, bestimmte Änderungen anzuzeigen.

Nach Z 3 müssen die Unterlagen, die auch der Anzeige anzuschließen waren, in der Einrichtung aufbewahrt und zur Einsicht für die Behörde jederzeit bereitgehalten werden. Eine Anzeigepflicht für Änderungen besteht nicht. Die Unterlagen sind inhaltlich aber auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Verpflichtung gemäß Z 4 soll sicherstellen, dass Heimhelferinnen und Heimhelfer die für die Fortbildung notwendige Zeit haben.

### Zu § 5

Zum Begriff der Qualität wird bemerkt, dass Qualitätsarbeit zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unterscheidet. Die Einrichtung hat die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätsarbeit zu schaffen. Dies kann bei Einrichtungen, die Heimhilfe durchführen, insbesondere durch aktuelle Betriebs- und Leistungsbeschreibungen, Betriebsordnungen, Personalkonzepte mit Tätigkeits- und Anforderungsprofilen und Stellenbeschreibungen und durch entsprechende Betreuungsverträge und Betreuungskonzepte inklusive Betreuungsdokumentationen und Qualitätssicherungskonzepte erreicht werden. Eine Dokumentation wird insbesondere eine Beschreibung der Hauptprozesse (anamnestische Angaben, Beobachtungen, Betreuungsziele und Betreuungsmaßnahmen) zu enthalten haben.

Ziel der behördlichen Aufsicht ist sicherzustellen, dass Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen treffen und aufrechterhalten. Die Betreiberin und den Betreiber trifft im Aufsichtsverfahren eine Mitwirkungspflicht. Die Behinderung der behördlichen Aufsicht ist strafbar. Das Aufsuchen und Befragen von betreuten Personen ist nur mit deren Einverständnis möglich, die Einsichtnahme in die Dokumentation bedarf der Einwilligung im konkreten Einzelfall. § 5 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ermächtigung der Behörde und normiert keine Verpflichtung der betreuten Person, eine entsprechende Zustimmung zu erteilen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist der Betreiberin und dem Betreiber mitzuteilen. Werden Mängel festgestellt, ist die Behebung aufzutragen. Erfolgt die Behebung schwerwiegender Mängel nicht, hat der Magistrat den Betrieb zu untersagen.

Schwerwiegende Mängel sind solche, bei deren Vorliegen die der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualität der Berufsausübung sowie Aus- und Fortbildung nicht mehr gegeben sind. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, wesentliche Betriebsmittel fehlen oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

## Zu § 6

Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Auskunftserteilung über festgestellte Mängel und zur Übermittlung von Bescheiden, die im Rahmen der Aufsicht erlassen werden, an den nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger soll gewährleisten, dass der Sozialhilfeträger über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Wohl der einzelnen Leistungsempfänger notwendigen Informationen verfügt.

## Zu § 7

Abs. 1 und 2:

Es werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung geregelt.

Gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit müssen bereits bei Ausbildungsbeginn vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden. Die gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis, die Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterbescheinigung sollten im Regelfall nicht älter als drei Monate sein. Personen aus dem EWR, der Schweiz oder Drittstaaten können die Nachweise durch Vorlage der in ihrem Herkunftsland zulässigen Urkunden erbringen. Bei der Prüfung der gesundheitlichen Eignung ist auf die Erfordernisse des Berufs der Heimhelferin und des Heimhelfers Bedacht zu nehmen. Damit soll gewährleistet sein, dass auch Menschen mit Behinderung allein aus diesem Grund nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Abs. 3:

Die Ausbildungsinhalte sind durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. für Wien Nr. 13/2005, vorgegeben und beinhalten das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“, für das die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006 maßgeblich ist.

Abs. 4 und 5 regeln Grundsätzliches zum Abschluss der Ausbildung. Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Abs. 5 enthält diesbezüglich eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung.

## Zu § 8

Anlage 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sieht im Punkt 2.3. eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung vor. § 8 trifft nähere Regelung für Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, die Fortbildung anbieten. Das Angebot muss eine Vertiefung, Aktualisierung und Spezialisierung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglichen. Sie muss jedenfalls fachspezifisch sein und auch über neueste Entwicklungen und Erkenntnisse informieren. Für Einrichtungen im Sinne

dieses Gesetzes, die Heimhelferinnen und Heimhelfer beschäftigen und diesen die für die Fortbildung erforderliche Zeit nicht einräumen, sind verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen (vergleiche § 9 Z 3).

#### Zu § 9

§ 9 enthält Strafbestimmungen, die neben anderen Maßnahmen der behördlichen Aufsicht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Betreiberin und den Betreiber einer Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen sollen.

#### Zu § 10

Abs. 1 verpflichtet die Betreiberin und den Betreiber bestehender Einrichtungen, ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Unterlagen zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten. Da nach alter Rechtslage die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Unterlagen nur teilweise ausdrücklich erforderlich waren, soll durch diese Übergangsbestimmung eine verwaltungsökonomische Anpassung an die neue Rechtslage ermöglicht werden.

#### Zu § 11

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien - Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG in Kraft.